

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt
Stößen
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 03.04.2019 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Hebesätze im § 1 Absatz 2**

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer für das Gebiet der Stadt Stößen wird wie folgt neu festgesetzt:

2.	Gewerbesteuer	450 v.H.
----	----------------------	----------

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Stößen, den 04.04.2019



Horst Schubert
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 15.04.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 15.04.2019



Horst Schubert
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Hebesatzsatzung der Stadt Stößen erfolgte am 24.04.2019 im Heimatsspiegel. Die Hebesatzsatzung der Stadt Stößen wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.